

Hygienekonzept

vorherige Fassungen: 03.05.2020; 19.05.2020; 14.07.2020; 20.08.2020; 02.09.2020; 14.09.2020; 09.10.2020; 03.11.2020; 07.12.2020; 16.12.2020; 10.01.2021; 30.01.2021; 15.02.2021; 07.03.2021; 27.03.2021; 19.04.2021; 08.05.2021; 01.06.2021; 19.06.2021; 02.07.2021

Aufgrund der in § 5 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 angeordneten Verpflichtung, ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des § 5 Abs. 2 festzulegen, gelten bis zum 22. September 2021 nachfolgende Hygieneschutzmaßnahmen für Versammlungen im Gemeindehaus der Evangelischen Baptisten Gemeinde Gifhorn e.V. (I. Koppelweg 69, 38513 Gifhorn):

1. Abstandsgebot

Personen und Gruppen sollen – wenn möglich – einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

Zur Umsetzung dieses Gebots wird die Zahl der sich gleichzeitig im Hauptsaal des Gemeindehauses sowie des großen Kellerraumes aufhaltenden Personen auf höchstens 400 beschränkt, wobei hierzu sowohl Erwachsene als auch Minderjährige zählen. Beim Betreten des Gemeindefaules gestaffelt im Abstand von 1,50 Metern über den Haupteingang ist zur Gewährleistung des Vorgenannten eine Zählung vorzunehmen.

Sowohl der Zugang zum Gemeindehaus als auch der Ausgang erfolgen jeweils über gesondert gekennzeichnete Türen im Eingangsbereich.

Um Ansammlungen im Eingangsbereich des Gemeindehauses zu vermeiden, werden die Garderoben gesperrt. Die Jacken und Mäntel sind mit in den Gottesdienstsaal zu nehmen.

Jede dritte Sitzreihe ist für die Besucher zu sperren.

Zur Überwachung der Einhaltung des Abstandsgebots werden bei jeder Zusammenkunft jeweils mindestens vier Ordner eingesetzt. Diese haben insbesondere schon beim Betreten des Geländes bzw. des Gemeindehauses darauf hinzuwirken, dass Ansammlungen möglichst vermieden werden und sich jeder Besucher auf den ihm konkret zugewiesenen Sitzplatz begibt.

Die eingesetzten Ordner haben neben dem organisiertem Betreten des Gemeindehauses nebst Sitzplatzzuweisung ferner dafür Sorge zu tragen, dass nach Abschluss der Zusammenkunft ein gleichzeitiges Ausströmen aller Besucher vermieden wird.

Das Verlassen des Gemeindehauses erfolgt nur nach ausdrücklicher Aufforderung. Dazu werden die jeweiligen Sitzreihen nacheinander, beginnend von hinten nach vorne, dazu aufgefordert.

2. Maskenpflicht

Beim Betreten des Gemeindehausgeländes ist eine medizinische Maske zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr haben abweichend hiervon eine Mund-Nasen-Bedeckung (jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringern könnte) zu tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Während der Versammlung darf die Maske abgenommen werden, sobald der Sitzplatz eingenommen worden ist.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

3. Datenerhebung und Dokumentation

Für die Teilnahme an einer Versammlung in den Räumlichkeiten der Gemeinde mit mehr als 25 Personen sind personenbezogene Daten zu erheben (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 10). Die teilnehmenden Personen haben ihren Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer anzugeben. Diese müssen zusammen mit dem Erhebungsdatum und der Erhebungsuhrzeit dokumentiert und für die Dauer von drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt werden. Anschließend wird die Liste vernichtet.

Die erhobenen Kontaktdaten werden ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt und nur auf ausdrückliche Aufforderung übermittelt. Unbefugte Dritte erhalten keine Kenntnis von den Kontaktdaten.

Gemeindemitglieder können von der Möglichkeit Gebrauch nehmen, sich online auf der Internetseite www.stream.ebg-gifhorn.de für eine bestimmte Versammlung unter Nennung ihres Vor- und Nachnamens anzumelden. Die weiteren Kontaktdaten liegen der Gemeinde vor und müssen daher nicht extra angegeben werden.

Anzumelden sind alle Personen, also Erwachsene und Kinder. Kinder, die während der Versammlung an einer Kinderstunde teilnehmen, sind nicht extra anzumelden.

Besuchern der Gottesdienste, die nicht Gemeindemitglieder sind, wird durch Auslegung einer entsprechenden Liste die Möglichkeit gegeben, ihre personenbezogenen Daten anzugeben. In diese Liste können sich auch die Gemeindemitglieder eintragen, die sich nicht zuvor online angemeldet haben.

Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie die Zustimmung zur Datenweitergabe, darf ein Zutritt zu der jeweiligen Versammlung grundsätzlich nicht gewährt werden.

4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen bleiben die Eingangstüren sowohl während der Phase des Zugangs zum Gemeindehaus als auch während des Verlassens am Ende der Zusammenkunft durchgehend geöffnet. Nur die Ordner dürfen im Bedarfsfall die Türen öffnen und auch wieder schließen. Dies haben sie während der Zusammenkunft auch zum Zwecke des Lüftens vorzunehmen.

Im Eingangsbereich werden - gut sichtbar - Desinfektionsmittel vorgehalten, sodass jedem Besucher die Möglichkeit eröffnet wird, sogleich beim Betreten des Gebäudes hiervon Gebrauch zu nehmen. Beim Betreten wird den Besuchern dringend empfohlen, ihre Hände zu desinfizieren.

Personen, die offensichtlich unter grippeähnlichen Symptomen leiden, wird der Zutritt und die Teilnahme am Gottesdienst verwehrt. Es wird darum gebeten, in diesem Fall bis zur vollständigen Genesung gar nicht erst zum Gottesdienst zu erscheinen.

In den Sanitärräumen werden Desinfektionsspender aufgestellt. Dort dürfen sich jeweils höchstens drei Personen gleichzeitig aufhalten.

Die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle für regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter usw.) werden erhöht. Diese sind mindestens vor- und nach den Zusammenkünften vorzunehmen.

Vor- und nach jeder Zusammenkunft und in einem mindestens halbstündigen Takt, werden die Räumlichkeiten gelüftet (Stoß- und Querlüftung). Sofern die Temperaturen dies zulassen, sollen die Fenster dauerhaft geöffnet bleiben.

Für Barspenden steht am Ausgang ein Spendenkasten bereit, der ohne Berührung genutzt werden kann.

5. Kinder- und Jugendarbeit

Die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII ist in Räumen der Gemeinde weiterhin möglich. So ist sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche gemeindliche Orte und Räume für die Begegnung mit Gleichaltrigen haben.

Abweichend von 2. ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen von den Kindern während der Zusammenkunft nicht einzuhalten.

Die Kinderstunden erfolgen in festen Gruppen. Die Kinder sollen sich bereits vor Beginn des Gottesdienstes in ihren Kinderstundenräumen einfinden und sich auf ihre Sitzplätze setzen. Der Zugang zu den Räumen hat ausschließlich über den von außen zu betretenden Kellereingang zu erfolgen. Ein Zugang über den Haupteingang des Gemeindehauses soll möglichst vermieden werden. Soweit die Kinder von ihren Eltern bis in den Kinderstundenraum begleitet werden müssen, ist dabei auf die Abstandsregeln und die Maskenpflicht zu achten.

Stifte/Scheren/Kleber sind von den Kindern selbst mitzubringen.

Eine Dokumentation der zu betreuenden/teilnehmenden Kinder (Name, Vorname, vollständige Adresse, Telefonnummer) und des Zeitraums ist zu führen.

Es erfolgt keine Ausgabe von Speisen (Eis/Süßigkeiten), mit Ausnahme solcher, die einzeln verpackt sind.

Nach Beendigung der Kinderstunden verlassen die Kinder die Räumlichkeiten wiederum über den Kellerausgang, an dem die Eltern diese in Empfang nehmen können.

Die vorgenannten Bestimmungen sind analog auch bei der Arbeit des „Wegweiser-Teams“ zu beachten.

6. Sonstiges

Sollte bei einem Besucher einer Zusammenkunft eine Infektion mit dem sog. „Corona-Virus“ (SARS CoV-2) bestätigt werden, nimmt der Vorstand der Gemeinde unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem werden umgehend weitere Personen ermittelt und informiert, bei denen aufgrund eines Kontakts mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte. Insoweit wird auch auf die Mitarbeit der gesamten Gemeinde zurückgegriffen.

Das Hygienekonzept ist unter den Mitgliedern der Gemeinde bekannt zu machen. Auch den Besuchern wird die Möglichkeit eröffnet, sich mit den geltenden Hygienemaßnahmen

vertraut zu machen. Hierzu wird das jeweils aktuelle Hygienekonzept im Internet veröffentlicht.

Gifhorn, den 24.08.2021

Die Gemeindeleitung der Evangelischen Baptistengemeinde Gifhorn